

ANTRAG

der Abgeordneten Moser, Gruber, Waldhäusl, Mag. Schneeberger, Rosenmaier, Mag. Riedl, Kasser, Hinterholzer und Schuster

gemäß § 34 LGO

betreffend **Reform des Haushaltswesens der Länder und Gemeinden – Weiterentwicklung der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV-Neu)**

zum Antrag LT-607/A-3/55-2015

Am 14.06.2012 hat der Niederösterreichische Landtag zu Ltg.-1257/V-10/69-2012 einen Antrag beschlossen, mit dem die Landesregierung, insbesondere das für Finanzen zuständige Mitglied der Landesregierung, aufgefordert wurde, die Verhandlungen mit den Finanzreferenten der anderen Bundesländer über die Weiterentwicklung und Verbesserung der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV) hinsichtlich Vergleichbarkeit und Transparenz der Landeshaushalte und Kompatibilität mit dem ESVG rasch abzuschließen und in weiterer Folge bei der Bundesregierung die Umsetzung einzufordern.

Daraufhin wurde dieses Thema in die nächstfolgende LandesfinanzreferentInnenkonferenz eingebracht und hat diese im Oktober 2012 eine Arbeitsgruppe bestehend aus den beamteten FinanzreferentInnen eingesetzt, mit dem Auftrag, unter Federführung Niederösterreichs Vorschläge für eine Weiterentwicklung des Haushaltswesens unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Ausgangslagen der einzelnen Bundesländer sowie der Vergleichbarkeit und Transparenz und der einheitlichen Darstellung der Landeshaushalte zu erarbeiten und der LandesfinanzreferentInnenkonferenz darüber Bericht zu erstatten.

Nach intensiven Verhandlungsrunden bekannte sich die LandesfinanzreferentInnenkonferenz am 11. Oktober 2013 in einem weiteren Beschluss zum Grundsatz einer möglichst getreuen, vollständigen und einheitlichen Darstellung der finanziellen Lage der Bundesländer im Hinblick auf die Darstellung der Liquidität, der Ressourcen und des Vermögensbestands).

Gefordert wurde, dass die Haushaltsregelungen nach den Grundsätzen der Transparenz, Effizienz und weitgehenden Vergleichbarkeit zu gestalten seien und betont, dass die Grundsätze für sonstige - über Form und Gliederung hinausgehende - Vorschriften für die Erstellung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Gebietskörperschaften nur einvernehmlich bundesweit einheitlich durch eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG geregelt werden können.

Die LandesfinanzreferentInnenkonferenz beauftragte deshalb die beamteten LandesfinanzreferentInnen zur Ausarbeitung eines Vorschlages für ein integriertes Verbund-Rechnungswesen (3-Komponenten-System) – unter Einbindung des Österreichischen Städtebundes und des Österreichischen Gemeindebundes sowie unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Ausgangssituationen der einzelnen Länder auf der Basis der geltenden Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung bis 30. Juni 2014.

Die eingesetzte Arbeitsgruppe hat daraufhin fristgerecht schon im Frühjahr 2014 einen Ländervorschlag für eine neue Voranschlags- und Rechnungsabschluss Verordnung (VRV Neu) erarbeitet, der auch ein 3-Komponenten-Rechnungswesen zum Inhalt hatte. Gemeindevertreter waren in die Beratungen stets eingebunden.

Die LandesfinanzreferentInnenkonferenz hat deshalb im Mai 2014 beschlossen, auf dieser Basis in Verhandlungen mit dem Bund zu treten. Seit diesem Zeitpunkt hat eine Vielzahl an Verhandlungsrunden stattgefunden, in denen versucht wurde, die unterschiedlichen Standpunkte des Bundesministeriums für Finanzen, des Rechnungshofes, der Länder und des Österreichischen Gemeindebundes bzw. des Österreichischen Städtebundes in Einklang zu bringen.

Die Beratungen einer von der Landesfinanzreferentenkonferenz eingesetzten politischen Arbeitsgruppe am 4. März 2015 unter Vorsitz des Landes Niederösterreich haben gezeigt, dass ein Konsens zu dem Entwurf eines neuen Rechnungswesens nunmehr erzielbar erscheint.

Der Verhandlungsstand gestaltet sich aufgrund dieser Beratungen folgendermaßen:

Die Verbesserung der Vergleichbarkeit und der Transparenz der Länderfinanzen und die Umstellung auf ein modernes Rechnungssystem wurden in der Vergangenheit immer wieder vom Bund, dem Rechnungshof und der Öffentlichkeit gefordert.

Die geltenden Regelungen der VRV (Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung) bieten nämlich einigen Spielraum für die Gestaltung der Haushalte, wodurch die Vergleichbarkeit erschwert wird.

Die aktuelle Reform des Haushaltswesens und die Einführung eines einheitlichen Rechnungssystems sollen daher der Öffentlichkeit und den politischen Entscheidungsträgern ein vollständiges und transparentes Bild der finanziellen Lage eines Landes ermöglichen.

Dieses Ziel der besseren Darstellung der tatsächlichen Verhältnisse wird insbesondere erreicht durch die

- Darstellung einer vollständigen Bilanz, das heißt nicht nur des Schuldenstandes (der Passiva) sondern auch des Vermögensstandes (der Aktiva),
- einheitliche Darstellung von Aufgabenbereichen (beispielsweise haben andere Länder Krankenanstalten in Gesellschaften ausgelagert, deren Schulden aber nicht im Rechnungsabschluss enthalten waren) und die
- Einführung eines 3-Komponenten-Rechnungswesens, das heißt, dass Budget und Jahresabschluss eine Finanzierungsrechnung, eine Ergebnisrechnung und eine Vermögensrechnung (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) beinhalten.

Das 3 Komponenten-Rechnungswesen ist mit einer Abkehr von der Kameralistik verbunden. Es entspricht weitgehend den internationalen Vorgaben von IPSAS (Internation-

tional Public Sector Accounting Standards), ebenso dem in Vorbereitung befindlichen europäischen System, dem EPSAS (European Public Sector Accounting Standards).

Angesichts dieser intensiven Vorarbeiten und Verhandlungen soll daher die Chance zu dieser umfangreichen Neugestaltung des Rechnungswesens ergriffen werden und auf einen raschen Abschluss der Verhandlungen gedrängt werden.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Die NÖ Landesregierung wird ersucht, die Bundesregierung, insbesondere den Bundesminister für Finanzen aufzufordern, dafür Sorge zu tragen, dass die letzten offenen Punkte in den laufenden Verhandlungen über die Haushaltsrechtsreform rasch geklärt und damit die Verhandlungen abgeschlossen werden, und dann ein fertiger Entwurf der Haushaltsrechtsreform nach dem positiven Abschluss der Verhandlungen umgehend zur Begutachtung versendet wird.
2. Durch diesen Antrag gemäß § 34 LGO wird der Antrag LT-607/A-3/55-2015 miterledigt.“